



Gastronomie

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Inhaltsverzeichnis (Aktives Dokument: Klicken um Link zu folgen)

I. Terminologie.....	2
II. Gewerberechtliche Anforderungen	3
III. Preisverzeichnisse	4
IV. Lebensmittelhygiene.....	4
V. Umsatzsteuer: Abgrenzung von Lieferungen und Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken (§§ 3,12 UStG).....	6
VI. Versicherungen	8
VII. Ausbildung.....	8
VIII. Nichtraucherschutz	8
IX. Rundfunkbeitrag.....	9
X. GEMA	10
XI. Künstlersozialabgabe	10
XII. Sondernutzungserlaubnis für Freiflächennutzung im öffentlichen Straßenraum.....	11
XIII. Die Gastronomie - ein kurzer Überblick in Zahlen.....	12
XIV. IHK-Seminare für das Gastgewerbe	12
XV. Linkliste	13

I. Terminologie

Die Individual-Gastronomie stellt zusammen mit den Caterern und sonstigen Verpflegungsdienstleistungen sowie dem Beherbergungsgewerbe nach der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes (destatis) die drei Säulen des Gastgewerbes. Zur Gastronomie zählen die Anbieter der beiden Bereiche „Speisengeprägte Gastronomie“ und „Getränkegeprägte Gastronomie“. In der Wirtschaftszweigsystematik (NACE 2008) des Statistischen Bundesamtes werden die gastronomischen Betriebsformen unter den folgenden Wirtschaftszweignummern geführt:

- 56 Gastronomie
- 561 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. ä.
- 5610 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. ä.
- 56101 Restaurants mit herkömmlicher Bedienung
- 561010 Speisewagenbetriebe
- 56102 Restaurants mit Selbstbedienung
- 56103 Imbissstuben u. ä.
- 561030 Verkauf v. Nahrungsmitteln u.G
- 56104 Cafés
- 56105 Eissalons
- 562 Caterer u. Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
- 5521 Event-Caterer
- 56210 Event-Caterer
- 562100 Partyservice
- 5629 Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
- 56290 Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
- 562900 Kantinen
- 562901 Schulkantinen, Pausenverkauf
- 562902 Essen auf Rädern
- 562903 Bringdienste mit fertigen Speisen
- 563 Ausschank v. Getränken
- 5630 Ausschank v. Getränken
- 56301 Schankwirtschaften
- 563010 Gaststätten als Zeltbetriebe
- 56302 Diskotheken u. Tanzlokale
- 56303 Bars
- 56304 Vergnügungslokale
- 56309 Sonstige getränkegeprägte Gastronomie

Vor allem für Beherbergungsbetriebe mit gastronomischem Angebot relevant: Neben den unterschiedlichen Betriebs-/Beherbergungsarten und Zimmerarten sind auch Ausstattungs- und Servicemerkmale und Verpflegungsarten gemeinsam von DEHOGA Bundesverband, Deutschem Heilbäderverband und Deutschem Tourismusverband (DTV) definiert worden. Alle Definitionen sind auf den Internetseiten des Deutschen Tourismusverbandes ([Tourismus, Definitionen, Beherbergung, Betriebsarten, Zimmerarten - Deutscher Tourismusverband](#)) zusammengestellt.

II. Gewerberechtliche Anforderungen

Für die Ausübung eines Gewerbes gilt in der Regel der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Die zentralen gewerberechtlichen Rechtsgrundlagen für das gewerbsmäßige Führen eines Gaststättenbetriebes sind die Gewerbeordnung (GewO) und das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG).

Erforderlich ist nach § 2 des am 1.1.2012 in Kraft getretenen Niedersächsischen Gaststättengesetzes, für den Betrieb eines Gaststättengewerbes im stehenden Gewerbe (d. h. bei gewerbsmäßigem Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, „wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist“)

- eine Anzeige auf dem Formblatt Anlage NGastG oder
- eine Gewerbeanzeige gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (unter Fristeinhaltung und mit Angabe, ob alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen angeboten werden)

bei der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) zu stellen. Diese Gewerbeanzeige muss mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen erfolgen. Das Ordnungsamt übermittelt die Angaben aus der Anzeige unverzüglich an

- Bauaufsicht
- Immissionsschutz
- Jugendschutz
- Lebensmittelüberwachung
- Zuständige Behörden für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung
- Finanzamt.

Sollen alkoholische Getränke angeboten werden, so ist die persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind zugleich mit der Anzeige

- ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und
- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung

- beide zur Vorlage bei einer Behörde - vorzulegen. Nach § 4 des Nds. Gaststättengesetzes liegt Unzuverlässigkeit insbesondere dann vor, wenn „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die oder der Gewerbetreibende dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet oder infolge eigenen Alkoholmissbrauchs bei der Betriebsführung erheblich beeinträchtigt ist.“

Der zuständigen Behörde ist unverzüglich anzuzeigen, wenn bei einer juristischen Person, die das Gaststättengewerbe betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen wird.

Die entstehenden Kosten für die Anzeige bemessen sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO [VORIS AllGO | Landesnorm Niedersachsen | Gesamtausgabe | Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen \(Allgemeine ... | gültig ab: 26.06.1997\)](#)). Die Prüfung einer Anzeige nach § 2 NGastG wird nach Zeitaufwand berechnet, beläuft sich jedoch auf höchstens 280 Euro.

Das Niedersächsische Gaststättengesetz ist auch für Beherbergungsbetriebe relevant, die Getränke und zubereitete Speisen nicht nur an Hausgäste, sondern öffentlich zugänglich auch an andere Gäste abgeben.

Von besonderer Bedeutung sind folgende Paragraphen des NGastG:

- § 5 Anordnungen
- § 6 Auskunft und Nachschau
- § 7 Angebot alkoholfreier Getränke
- § 8 Nebenleistungen
- § 9 Allgemeine Verbote
- § 11 Ordnungswidrigkeiten.

Fachliche Voraussetzungen für das Führen eines gastgewerblichen Betriebes werden nicht verlangt. Weder ist eine einschlägige Berufsausbildung noch sind entsprechende Berufserfahrungen nachzuweisen. Sie sind aber für eine erfolgreiche Tätigkeit **sehr** hilfreich.

Auskünfte für rechtliche Anforderungen an die Errichtung und Führung eines Gaststättenbetriebes bei der IHK: Thomas Kreye, Abt. Handel und Dienstleistungen, (Tel.: (0511) 3107-378, E-Mail: kreye@hannover.ihk.de).

III. Preisverzeichnisse

Werden Speisen oder Getränke angeboten, so müssen deren Preise nach § 7 Absatz 1 der Preisangabenverordnung (PAngV) in Preisverzeichnissen angegeben werden. Diese sind entweder auf Tischen auszulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. Werden Speisen und Getränke gemäß § 4 Abs. 1 (in Schaufenstern, Schaukästen, auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt) angeboten, so muss die Preisangabe dieser Vorschrift entsprechen.

Ein Preisverzeichnis, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind, ist neben dem Eingang der Gaststätte anzubringen (§ 7 Absatz 2). Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, dann reicht es aus, wenn das Preisverzeichnis am Eingang des Gaststättenteils angebracht ist.

IV. Lebensmittelhygiene

Zentrale Rechtsgrundlagen zur Beachtung der lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen im gastgewerblichen Betrieb sind:

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
- Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 - Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)
- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sie finden diese Rechtsquellen am Ende des Merkblatts verlinkt.

Für den Unternehmer bestehen Belehrungs- und Dokumentationspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen; IfSG) und nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung (Verordnung über

Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln; LMHV).

a. Infektionsschutzgesetz

Personen dürfen gewerbsmäßig bestimmte Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln erstmalig nur dann ausüben, oder mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden. Und sie müssen nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Der Arbeitgeber hat die Verpflichtung, Personen, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben, nach der Erstbelehrung (unmittelbar bei Einstellung bzw. ab 6 Wochen nach Betriebswechsel vom Betrieb veranlasst und vom Gesundheitsamt ausgeführt) nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die Tätigkeitsverbote und sonstige Verpflichtungen zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren (§ 43 Abs. 4 IfSG).

b. Lebensmittelhygieneverordnung

Auch gastronomische Betriebe haben nach Artikel 3 der Verordnung (EG) 852/2004 sicherzustellen, dass auf allen ihren Kontrollen unterstehenden Produktions-, Verbrauchs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung erfüllt werden.

Die Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007, die der Regelung spezifischer lebensmittelhygienischer Fragen dient, fordert in § 4 Abs. 1, dass leicht verderbliche Lebensmittel nur von Personen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, die aufgrund einer Schulung nach Anhang II Kapitel XII Nr. 1 der Verordnung (EG) 852/2004 über die entsprechenden Fachkenntnisse auf den in Anlage 1 genannten Sachgebieten für ihre jeweilige Tätigkeit verfügen. Bei Personen, die eine wissenschaftliche Ausbildung oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, in welcher Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich der Lebensmittelhygiene vermittelt werden, wird in § 4 Abs. 2 vermutet, dass sie entsprechend geschult sind und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

c. Lebensmittelinformationsverordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher (so genannte Lebensmittel-Informationsverordnung - LMIV) regelt seit dem 13. Dezember 2014 die Lebensmittelkennzeichnung und seit dem 13. Dezember 2016 die Nährwertkennzeichnung auf vorverpackten Lebensmitteln europaweit einheitlich. Zudem soll sie die Verbraucher beim Lebensmittelkauf umfassend informieren. Die LMIV sorgt auch für eine bessere Lesbarkeit (unter anderem durch Vorgabe einer Mindestschriftgröße) und eine klare Kennzeichnung von Lebensmittelimitaten.

Für gastronomische Betriebe ist die LMIV von besonderer Relevanz hinsichtlich der Anforderungen bei der Abgabe zubereiteter Speisen und von Getränken. Zu beachten sind insbesondere die Regelungen des § 4 zur Kennzeichnung nicht vorverpackter oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackter Lebensmittel mit Blick auf die praktische Umsetzung der Anforderungen an die Allergen Kennzeichnung (Getränke-, Speisekarten, Preisverzeichnisse aktualisieren, ggfs. Hinweistafeln erstellen, neue Kassensysteme anschaffen). Ein erheblicher

fortlaufender Aufwand besteht auch in der Schulung des Personals und in der Dokumentation, dass der mündlichen Auskunftspflicht über Allergene Genüge getan wurde.

Die LMIV wird durch die nationale Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) vom 5. Juli 2017 (zuletzt geändert am 18. November 2020) ergänzt.

d. HACCP-Konzept

Die betriebliche Eigenkontrolle der Umsetzung der Anforderungen an die Lebensmittelhygiene sollte in Form von HACCP-Konzepten (Hazard Analysis of Critical Control Points)

- Hazard Risiko- bzw. Gefahren-
- Analysis Analyse durch
- Critical kritische
- Control Kontroll-/Lenkungs-
- Point Punkte

erfolgen. Eine rechtsverbindliche Darstellung der Lebensmittelhygiene nach HACCP erfolgt in den folgenden Rechtsquellen: EU-VO 852/2004 (LM allgemein), EU-VO 853/2004 (LM Tier), LFGB, LMHV. Mit Hilfe der Selbstkontrolle kann ein Betrieb seine lebensmittelhygienebezogenen Stärken und Verbesserungspotenziale benennen, in geplante Verbesserungsmaßnahmen umsetzen und deren Fortschritt überwachen. Zu diesem Zweck sollten Verantwortliche aus dem Betrieb und externe Fachleute ein Konzept erstellen, das umsetzungsorientiert und eigenkontrollfähig aufgebaut ist und auch eine Nachvollziehbarkeit bei einer Fremdbewertung z. B. durch Lebensmittelkontrolleure oder Dienstleister (wie Laboratorien, Schädlingsbekämpfer oder technische Vertragspartner) ermöglicht.

V. Umsatzsteuer: Abgrenzung von Lieferungen und Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken (§§ 3,12 UStG)

Die Abgrenzung von Lieferungen und Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken wird detailliert im Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 20. März 2013 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2013-03-20-Speisen-und-Getraenke.pdf;jsessionid=FB469ABE505CDEC1DF6471AF675F84EA?__blob=publicationFile&v=3) behandelt. Die Bewertungen im Rahmen eines in seinem Abschnitt 3.6 „Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken“ geänderten Umsatzsteuer-Anwendungserlasses basieren im Wesentlichen auf mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesfinanzhofes (BFH) aus 2011 sowie auf Artikel 6 der Verordnung (EU) Nummer 282/11 des Rates vom 15. März 2011 (Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie, DVO zur MwStSystRL).

Nach Absatz 1 des genannten Abschnitts im Umsatzsteuer-Anwendungserlass können verzehrfertig zubereitete Speisen sowohl im Rahmen einer ggfs. ermäßigt besteuerten Lieferung als auch im Rahmen einer nicht ermäßigt besteuerten sonstigen Leistung abgegeben werden. Das BMF-Schreiben gibt im Folgenden Anhaltspunkte, unter welchen Voraussetzungen eine Lieferung oder eine sonstige Leistung vorliegen kann. Zur sachgerechten Beurteilung muss eine wertende Gesamtbetrachtung der Verhältnisse des Umsatzes vorgenommen werden. Dabei sind nur die Dienstleistungen zu berücksichtigen, die nicht notwendigerweise mit der Vermarktung der Speisen verbunden sind. Auch andere Dienstleistungen, die in keinem Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen stehen, bleiben unberücksichtigt.

Sonstige Leistung (Umsatzsteuersatz: 19 %):

Dienstleistungen, die nicht mit der Vermarktung notwendig verbunden sind und damit als für die Annahme einer Lieferung „schädliche“ Dienstleistungselemente zu berücksichtigen sind, werden im Absatz 3 aufgeführt. Diese Dienstleistungen liegen dann vor, wenn sich der leistende Unternehmer nicht auf die Ausübung der Handels- und Verteilerfunktion des Lebensmittel-einzelhandels und des Lebensmittelhandwerks beschränkt. Hierunter fallen:

- Bereitstellung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur (s. Absatz 4):
Vorrichtungen, die den Verzehr der Speisen und Getränke an Ort und Stelle fördern sollen wie z. B. Räumlichkeiten, Tische und Stühle oder Bänke, Bierzeltgarnituren, Bereitstellung von Garderoben und Toiletten. Erfolgt die Abgabe der Speisen und Getränke vor Ort, kommt es nicht auf die tatsächliche Nutzung aller Einrichtungen an. Das bloße Zur-Verfügung-Stellen ist ausreichend. Es ist in diesem Fall auf sämtliche Vor-Ort-Umsätze der **allgemeine Steuersatz** anzuwenden. Für die Berücksichtigung einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur ist die Zweckabrede entscheidend.
- Servieren der Speisen und Getränke
- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal
- Durchführung von Service-, Bedien- oder Spülleistungen im Rahmen einer die Bewirtung fördernden Infrastruktur oder in den Räumen des Kunden
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck
- Überlassung von Mobiliar (z. B. Tischen und Stühlen) zur Nutzung außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers
- Reinigung bzw. Entsorgung von Gegenständen, wenn die Überlassung dieser Gegenstände ein berücksichtigungsfähiges Dienstleistungselement darstellt
- Individuelle Beratung bei der Auswahl der Speisen und Getränke
- Beratung der Kunden hinsichtlich der Zusammenstellung und Menge der Mahlzeiten für einen bestimmten Anlass.

Diese Elemente sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Kunden vom speiseabgebenden Unternehmer im Rahmen einer einheitlichen Leistung zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich dazu bestimmt sind, den Verzehr von Lebensmitteln zu erleichtern.

Lieferung (Umsatzsteuersatz: 7 %):

Eine Lieferung stellt die Abgabe von zubereiteten oder nicht zu bereiteten Speisen mit oder ohne Beförderung (nach Art. 6 Absatz 2 DVO zur MwStSystRL) immer dann dar, wenn sie ohne andere unterstützende Dienstleistungen erfolgt. Auch die Abgabe von Waren aus Verkaufsautomaten (das sogenannte „Vending“) ist immer eine Lieferung.

TIPP: Das BMF-Schreiben enthält 16 konkrete Fallbeispiele zur Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen. Ergänzend wird auch die Fallgestaltung des Verzehrs durch den Unternehmer selbst (vor Ort/in der Wohnung) und dessen differenzierte Behandlung als unentgeltliche Wertabgabe mit ergänzendem Verweis auf die jährlich veröffentlichten Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben dargestellt.

Achtung: temporäre Senkung der Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen durch die Corona-Steuerhilfegesetzgebung

Seit dem 1. Januar 2021 gilt für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für die Abgabe von Speisen. Getränke sind hiervon ausgenommen und unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz von 19 %.

Die Regelung galt ursprünglich bis zum 30. Juni 2021 und wurde zuletzt durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

VI. Versicherungen

Da der Betrieb eines Gaststättenbetriebes auch erhebliche Haftungsrisiken beinhaltet, sind Betreiber gut beraten, wenn sie sich entsprechend absichern - insbesondere mit einer Betriebshaftpflichtversicherung. Auch eine Betriebsunterbrechungsversicherung könnte in Frage kommen.

Der Abschluss einer gesetzlichen Unfallversicherung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist für den Unternehmer selbst freiwillig, für die Mitarbeiter verpflichtend. Der Unternehmer ist nach § 21 SGB VII für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, bietet die arbeitssicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der BGN nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV – Vorschrift 2 (s. www.arbeitssicherheit.de) mit dem Betreuungsmodell, dem Branchenmodell und dem Unternehmermodell die Grundlage.

Daneben sind für den Unternehmer auch die Sozialversicherungen zu bedenken:

- Kranken- und Pflegeversicherung: verpflichtend (Krankenversicherung: wählbar, ob gesetzlich oder privat versichert),
- Arbeitslosenversicherung: freiwillig,
- Alters-/Risikovorsorge: freiwillig (wählbar, ob gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerk und/oder private Versicherung),
- Anmeldung von Mitarbeitern zur Krankenkasse: Hierzu benötigt das Unternehmen eine Betriebsnummer, die es von der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit erhält.

VII. Ausbildung

Nach den Statistiken der IHK Hannover (eigene Berechnungen 18.02.2021 (https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Konjunktur_Statistik/Ausbildung/2020_Ausbildung_Pr%C3%BCfungen_und_Berufe.pdf)) verteilen sich die insgesamt 1.382 Auszubildenden im Gastgewerbe („Hotel, Gaststätten“) 2020 sowie die 428 in 2020 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge wie folgt auf die gastgewerblichen Ausbildungsberufe:

▪ Koch/Köchin	484	159
▪ Restaurantfachmann/-frau	206	57
▪ Hotelfachmann/-frau	434	108
▪ Hotelkaufmann/-frau	41	16
▪ Fachmann/-frau für Systemgastronomie	83	29
▪ Fachkraft im Gastgewerbe	134	59

Vielfältige Informationen zum Themenkreis „Ausbildung“ finden Sie auf den Internetseiten der IHK unter: <http://www.hannover.ihk.de/ausbildung-weiterbildung/ausbildung.html>, detaillierte Informationen zu den Berufen selbst bei der Bundesagentur für Arbeit unter: <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/index.jsp>

Ansprechpartner für die gastgewerblichen Ausbildungsberufe bei der IHK ist Herr Klaus Depold (Tel.: (0511) 3107-376, E-Mail: depold@hannover.ihk.de).

VIII. Nichtraucherchutz

Der Nichtraucherchutz ist in Niedersachsen durch das Niedersächsische Nichtraucher-schutzgesetz vom 12.07.2007, geändert in seinen Paragrafen 2 und 4 durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 10. Dezember 2008, geregelt. Danach gilt in Gaststätten ein Rauchverbot, wenn die Räumlichkeiten für Gäste zugänglich sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 10). Das Rauchverbot gilt nicht in dem vollständig umschlossenen Nebenraum einer Gaststätte, der an seinem Eingang deutlich sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet ist.

Abweichend vom allgemeinen Rauchverbot kann die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte nach § 2 Abs. 3 das Rauchen gestatten, wenn die Gaststätte

- nur einen für den Aufenthalt von Gästen bestimmten Raum (Gastraum) und keinen Nebenraum im Sinne von Absatz 2 Satz 1 hat,
- die Grundfläche des Gastraumes weniger als 75 Quadratmeter beträgt (nicht zur Grundfläche gehört die allein der Betreiberin oder dem Betreiber vorbehaltene Fläche hinter dem Schanktisch),
- in der Gaststätte keine zubereiteten Speisen verabreicht werden,
- Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, die Gaststätte nicht betreten dürfen und
- die Gaststätte am Eingang deutlich sichtbar als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist; die Kennzeichnung muss den Hinweis enthalten, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.

IX. Rundfunkbeitrag

Mit dem Inkrafttreten des fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (15. RÄndStV; http://www.ard.de/download/682716/15_Rundfunkaenderung_staatsvertrag.pdf) zum 1. Januar 2013 wurde die Rundfunkfinanzierung grundlegend neu ausgerichtet.

Kurz zusammengefasst enthält der 15. RÄndStV folgende zentrale Punkte:

Wechsel von einem geräteabhängigen auf ein geräteunabhängiges Modell.

- Beitrag für Unternehmen entsprechend der Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeiter je Betriebsstätte entsprechend einer degressiven Staffel. Wichtig: Erfasst werden die sozialversicherungspflichtigen Voll- und Teilzeitbeschäftigten sowie Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Nicht mitgerechnet werden: Inhaberin oder Inhaber, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte, sogenannte Minijobber. Leiharbeiter sind dem Unternehmen zuzuordnen, das das Personal verleiht. Wenn sich Änderungen bei der Zahl der Beschäftigten ergeben, ist dies nur einmal im Jahr, jeweils bis zum 31. März, mitzuteilen.
- Zusätzlich zum Betriebsstättenbeitrag: ab dem zweiten, nicht ausschließlich privat genutzten Pkw pro Betriebsstätte eine Drittelgebühr (aktuell 6,12 Euro) pro Pkw.
- Besondere Regelungen gibt es u. a. für Kleinunternehmen, Saisonbetriebe, Selbständige und Freiberufler, die zu Hause arbeiten, Anbieter von Hotel- und Gästezimmern oder Ferienwohnungen.
(https://www.rundfunkbeitrag.de/unternehmen_und_institutionen/informationen/index_ger.html)

Für Unternehmen sind die folgenden Paragraphen des RÄndStV von besonderer Bedeutung:

- § 4 Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung
- § 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich
- § 6 Betriebsstätte, Beschäftigte
- § 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung
- § 10 Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung
- § 11 Verwendung personenbezogener Daten

- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Übergangsbestimmungen.

Auf der Basis einer Evaluierung der Neuregelung der Rundfunkfinanzierung haben sich die Regierungschefinnen und -chefs auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 18. Juni 2015 als für die Wirtschaft besonders wirksame Maßnahme unter anderem zur „Feinjustierung des Rundfunkbeitragsystems“ auf folgende Regelung verständigt: „Einführung eines Wahlrechts im nicht privaten Bereich zur Berechnung der Veranlagung einer Betriebsstätte entweder nach der Zahl der Beschäftigten nach Köpfen oder nach sog. Vollzeitäquivalenten.“ Der Staatsvertrag ist in der Ministerpräsidentenkonferenz im Dezember 2015 unterzeichnet worden.

Zuständig für die Beitragserhebung ist statt der GEZ jetzt der „Beitragsservice“, eine Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Einen Rundfunkbeitragsrechner und weitere Informationen finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de.

X. GEMA

Eine legale öffentliche Musiknutzung ist auf der Basis des Urheberrechtsgesetzes vom Erwerb der Rechte zur Musikwiedergabe abhängig. Entsprechende Lizenzzahlungen hierfür sind auch von Betrieben zu entrichten, die eine Hintergrundmusikwiedergabe per Tonträger, Hörfunk, Tonträger und Hörfunk oder Fernsehen beabsichtigen oder aber Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik durchführen wollen. Die Höhe der Vergütungssätze ist abhängig von der Art der Musikwiedergabe, von der Größe der betroffenen Räumlichkeiten (Gastraum, Veranstaltungsfläche in m², in Einzelfällen das Sitzplatzangebot oder das Personenfassungsvermögen einer Veranstaltungsfläche), von der Erhebung und Höhe eines Eintrittsgeldes, Tanzgeldes oder sonstiger Entgelte, und davon, ob es eine einmalige oder wiederkehrende Musiknutzung ist, ob ein Jahrespauschalvertrag abgeschlossen werden soll, oder von der möglichen Nutzung eines Gesamtvertragsnachlasses.

Die aktuellen GEMA-Tarife sind zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Ansprechpartner:

Bei Fragen kontaktieren Sie das zentrale KundenCenter der GEMA:

Postanschrift: GEMA, 11506 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 588 58 999

E-Mail: kontakt@gema.de

<https://www.gema.de/kontakt/kundencenter>

Die IHK hat ein umfangreiches GEMA-Merkblatt

(https://www.hannover.ihk.de/fileadmin/data/Dokumente/Themen/Dienstleistungen/Merkblatt_GEMA.pdf) erstellt, das auch Informationen zu weiteren Verwertungsgesellschaften (Corint Media, GVL, VG Wort, ZWF) enthält.

XI. Künstlersozialabgabe

Unternehmen, die regelmäßig („nicht nur gelegentlich“) Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten nutzen, müssen – zusätzlich zu gezahlten Honoraren oder Entgelten – eine Künstlersozialabgabe (KSA) an die Künstlersozialkasse (KSK;

www.kuenstlersozialkasse.de) entrichten. Diese stellt einen Teil des Arbeitgeberanteils der Künstler/Publizisten dar.

Zu den Abgabepflichtigen gehören Unternehmen, die typischerweise die genannten Leistungen in Anspruch nehmen wie z. B. Verlage oder Werbeagenturen, oder Unternehmen, die ihre Geschäftsberichte und Broschüren erstellen lassen, oder Unternehmen, die Veranstaltungen organisieren.

Der Abgabepflicht unterliegen alle innerhalb eines Jahres an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte. So errechnet sich die jährlich zu zahlende KSA aus den insgesamt vom Unternehmen gezahlten Netto-Entgelten, die mit dem aktuellen Abgabesatz - seit 1. Januar 2022 4,2 Prozent (Quelle: [Künstlersozialabgabe-Verordnung](#) vom 13. September 2021, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nr. 65, ausgegeben am 17. September 2021, S. 4243, in Kraft ab 1. Januar 2022) - multipliziert werden.

Die gesetzliche Meldepflicht betrifft alle abgabepflichtigen Unternehmen. Diese müssen alle gezahlten Entgelte eines Jahres inkl. Auslagen und Nebenkosten fortlaufend und nachvollziehbar aufzeichnen und bis zum 31. März des Folgejahres an die KSK melden. Auf dieser Basis berechnet die KSK die monatlichen Vorauszahlungen für das laufende Jahr. Folgende Regelungen sind bei der KSA spätestens am 1. Januar 2015 in Kraft getreten:

- Der Prüfturnus wird gesetzlich fixiert. Bereits erfasste abgabepflichtige Unternehmen sowie Unternehmen und Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten sollen alle vier Jahre, kleinere Unternehmen alle zehn Jahre geprüft werden.
- Die anderen Unternehmen sollen beraten werden und schriftlich bestätigen, dass sie abgabepflichtige Sachverhalte melden werden.
- Die KSK erhält wieder ein eigenes ergänzendes Prüfrecht.
- Die Bußgelder bei Verstößen gegen Meldepflichten oder Auskunfts- und Vorlagepflichten werden erhöht.
- Es wird eine Geringfügigkeitsgrenze in Höhe einer Entgeltsumme von 450 Euro pro Kalenderjahr eingeführt – gültig für einmalige wie für mehrfache Aufträge.
- Die Regelungen zur Gründung und Durchführung von Ausgleichsvereinigungen werden überwiegend flexibilisiert.

Wichtige ergänzende Regelungen für Künstlerinnen und Künstler für 2022:

- Die jährliche Mindesteinkommensgrenze im Künstlersozialversicherungsgesetz (3.900 Euro) für Versicherte bleibt auch für das Jahr 2022 ausgesetzt.
- Zudem wurde die vorübergehende Erhöhung der Verdienstgrenze für zusätzliche nicht-künstlerische selbstständige Tätigkeiten von 450 auf 1 300 Euro im Monat ebenfalls um ein Jahr bis zum Jahresende 2022 verlängert.

Weitere Informationen zur Künstlersozialversicherung auf den Internetseiten des [BMAS](#).

Die IHK hat ein umfangreiches Merkblatt zur Künstlersozialabgabe (<https://www.hannover.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/5227066/fd31b1a78d6ee2d6f150ba48a20315c5/merkblatt-kuenstlersozialabgabe-data.pdf>) erarbeitet.

XII. Sondernutzungserlaubnis für Freiflächennutzung im öffentlichen Straßenraum

Für die Regelungen der gewerblichen Nutzung von Freiflächen im öffentlichen Raum stellen die Kommunen in der Regel Sondernutzungssatzungen auf. Auf dieser Basis ist ggfs. eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt bzw. Gemeinde einzuholen. Bei der Nutzung von Freiflächen im öffentlichen Raum sind die Bestimmungen der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes

Niedersachsen in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm einzuhalten.

XIII. Die Gastronomie - ein kurzer Überblick in Zahlen

a. Beschäftigung

Von den insgesamt durchschnittlich 1.026.451 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stichtag: 30.9.20; insgesamt 1.880.464 Arbeitnehmer; 2.096.724 Beschäftigte insgesamt inkl. tätiger Inhaber, mithelfender Familienangehöriger etc.; hier jeweils Stichtag: 30.9.20) im deutschen Gastgewerbe in 2020 (Quelle: DEHOGA, Statistisches Bundesamt, Bundesagentur für Arbeit) entfallen 511.718 (49,9 %) auf den Bereich „Speisengeprägte Gastronomie“, 44.288 (4,3 %) auf die „Getränkegeprägte Gastronomie“. Weitere 174.439 (17,0%) sind bei Caterern und den Erbringern sonstiger Verpflegungsdienstleistungen beschäftigt. Die übrigen Beschäftigten sind im Beherbergungsgewerbe angestellt.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie trafen und treffen die Gastronomie besonders stark – mit Folgen für die Arbeitsplätze in der Branche. Die Zahl der Beschäftigten lag für den Zeitraum Januar bis Oktober 2021 um 11,6 Prozent unter der des Vorjahreszeitraums; gegenüber Januar bis Oktober des Vor-Corona-Jahres 2019 betrug der Rückgang 23,4 Prozent.

b. Anzahl Unternehmen

Laut Umsatzsteuerstatistik 2019 entfallen von den insgesamt 222.442 Unternehmen des Gastgewerbes in Deutschland 124.865 (56,1 %) auf „Restaurants, Cafés, Eissalons und Imbissstuben“, 39.924 (17,9 %) auf das Sonstige Gaststättengewerbe. Auf Caterer und sonstige Verpflegungsdienstleistungen entfallen weitere 13.882 (6,2 %) Unternehmen (Quelle: Statistisches Bundesamt). Im Zeitraum 2011-2019 ist die Zahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen im Gaststättengewerbe insgesamt um 2,2 Prozent zurückgegangen, bei den Kantinen und Caterern dagegen um 14,7 Prozent gestiegen. Während in der Speisengeprägten Gastronomie die Zahl der Unternehmen marginal um 0,4 Prozent gestiegen ist, ist sie in der Getränkegeprägten Gastronomie um 8,7 Prozent zurückgegangen (Quelle: DEHOGA-Zahlenspiegel I-2021; https://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/04_Zahlen_Fakten/07_Zahlenspiegel_Branchenberichte/Zahlenspiegel/DEHOGA-Zahlenspiegel_1_Quartal_2021.pdf).

c. Umsatz

Das Gastgewerbe realisierte im ersten Pandemie-Jahr 2020 eine reale Umsatzentwicklung von – 38,9 Prozent, im ersten Quartal 2021 von – 62,2 Prozent. Das Gaststättengewerbe beklagte 2020 ein Umsatzminus von 35,2 Prozent (1. Q. 2021: - 59,4 %) und die Caterer und sonstigen Verpflegungsdienstleistungen von – 33,9 Prozent (1. Q. 2021: - 39,2 %). Der Umsatzverlust von März 2020 bis Mai 2021 gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 beläuft sich im Gastgewerbe insgesamt auf nominal 60,1 Mrd. Euro, real auf 62,3 Mrd. Euro.

(Quelle: DEHOGA-Zahlenspiegel I-2021; https://www.dehoga-bundesverband.de/fileadmin/Startseite/04_Zahlen_Fakten/07_Zahlenspiegel_Branchenberichte/Zahlenspiegel/DEHOGA-Zahlenspiegel_1_Quartal_2021.pdf)

XIV. IHK-Seminare für das Gastgewerbe

1. Für Unternehmer und Unternehmensgründer bietet die IHK zwei Mal pro Jahr ein Seminar „Die Kalkulation im Gastgewerbe“ an.

2. Auch bietet die IHK zweimal jährlich ein Seminar „Facebook & Co. – Social Media Marketing in Touristik, Hotellerie und Gastronomie gezielt nutzen“.

Die Seminare sind im Veranstaltungskalender der IHK ([Veranstaltungen - IHK Hannover](#)) verzeichnet.

XV. Linkliste

XV.1 Spezielle Rechtsgrundlagen und -informationen

- § 14 Gewerbeordnung (GewO)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>)
- Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)
([VORIS NGastG | Landesnorm Niedersachsen | Gesamtausgabe | Niedersächsisches Gaststättengesetz \(NGastG\) vom 10. November 2011 | gültig ab: 01.01.2012 \(nds-voris.de\)](#))
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/>)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:f84001>)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
([EUR-Lex - f84002 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#))
- Nationale „Leitlinien für eine gute Hygienepaxis mit Bezugsquellen“ (Stand: Oktober 2021)
(<https://www.lebensmittelverband.de/de/lebensmittel/sicherheit/hygiene/hygiene-beim-umgang-mit-mehrweg-bechern-behaeltnissen-pool-geschirr/leitlinien-fuer-eine-gute-hygienepraxis-bezugsquellen.pdf>)
- Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
(http://www.gesetze-im-internet.de/lmhv_2007/index.html)
- Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 - Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)
(<https://www.lebensmittelverband.de/de/lebensmittel/kennzeichnung/lebensmittelinformati- onsverordnung>)
- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung
(<https://www.gesetze-im-internet.de/lmidv/BJNR227210017.html>)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>)
- Einkommensteuergesetz
(<http://www.gesetze-im-internet.de/estg/>)
- Umsatzsteuergesetz
(http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/)
- Arbeitsstättenverordnung
(http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/arbst_ttv_2004/gesamt.pdf)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
([VORIS NBauO | Landesnorm Niedersachsen | Gesamtausgabe | Niedersächsische Bauordnung \(NBauO\) vom 3. April 2012 | gültig ab: 13.04.2012 \(nds-voris.de\)](#))
- Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung
([VORIS NVStättVO | Landesnorm Niedersachsen | Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung \(NVStättVO\) vom 8. November 2004 | gültig ab: 01.02.2005 \(nds-voris.de\)](#))
- Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Niedersachsen
(<https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/112563>)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm
(http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_26081998_IG19980826.htm)

- Betriebssicherheitsverordnung
(http://www.gesetze-im-internet.de/betrnichv_2015/)
- Niedersächsisches Nichtrauchererschutzgesetz (Nds. NRSG)
([VORIS Nds. NiRSG | Landesnorm Niedersachsen | Niedersächsisches Nichtrauchererschutzgesetz \(Nds. NiRSG\) vom 12. Juli 2007 | gültig ab: 01.08.2007 \(nds-voris.de\)](#))
- Niedersächsisches Nichtrauchererschutzgesetz (Nds. NRSG) - § 2 Ausnahmen vom Rauchverbot
([VORIS § 2 Nds. NiRSG | Landesnorm Niedersachsen | - Ausnahmen vom Rauchverbot | Niedersächsisches Nichtrauchererschutzgesetz \(Nds. NiRSG\) vom 12. Juli 2007 | gültig ab: 01.01.2009 \(nds-voris.de\)](#))
- Verordnung über Preisangaben (PAngV) § 7 Gaststätten, Beherbergungsbetriebe
(<http://www.gesetze-im-internet.de/pangv/index.html>)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>)
- Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ksvg/gesamt.pdf>)
- Künstlersozialabgabe-Verordnung 2022
([https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl121s4243.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4243.pdf%27%5D_1639570085585](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl121s4243.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4243.pdf%27%5D_1639570085585))
- 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag
(https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e226/Fuenfzehnter_Rundfunkaenderungsstaatsvertrag.pdf)
- Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) - § 9 Fremdenverkehrsbeiträge und § 10 Kurbeiträge
([VORIS NKAG | Landesnorm Niedersachsen | Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz \(NKAG\) in der Fassung vom 20. April 2017 | gültig ab: 01.04.2017 \(nds-voris.de\)](#))

XV.2 Verbände/Organisationen

- Beitragsservice der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten (ARD), des Zweiten Deutschen Fernsehens und des Deutschlandradio
([Der Rundfunkbeitrag](#))
- Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)
([Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe \(BGN\) - Ihre gesetzliche Unfallversicherung](#))
- Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.
([Lebensmittelverband Deutschland](#))
- Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.
([BVE - Startseite \(bve-online.de\)](#))
- Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e. V.
(www.btw.de)
- Bundesverband Wein und Spirituosen International e. V. (bws)
(<https://www.wein-spirituosen-verband.de/>)
- Confederation of the National Association of Hotels, Restaurants, Cafés and Similar Establishments in the European Union and European Economic Area
([Homepage - HOTREC is the umbrella Association of Hotels, Restaurants...](#))
- Deutsche Barkeeper-Union e. V.
(<https://www.dbuev.de/>)
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.
([Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. | dge.de - DGE](#))
- Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT)
([Erleben Sie das Reiseland Deutschland - Germany Travel](#))

- Deutscher Brauer-Bund
([Startseite - Deutscher Brauer-Bund](#))
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)
([DEHOGA Bundesverband: Startseite \(dehoga-bundesverband.de\)](#))
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Niedersachsen
([DEHOGA Niedersachsen: Startseite \(dehoga-niedersachsen.de\)](#))
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)
([DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag](#))
- Deutscher Kaffeeverband
([Deutscher Kaffeeverband](#))
- Deutscher Tourismusverband e. V. (DTV)
(<http://www.deutschertourismusverband.de/>)
- Deutsches Seminar für Tourismus Berlin (DSFT)
([Deutsches Seminar für Tourismus \(DSFT\) Berlin e. V. - die Tourismusakademie \(dsft-berlin.de\)](#))
- Deutsches Weininstitut GmbH (DWI)
([Deutsches Weininstitut \(deutscheweine.de\)](#))
- DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
([Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV](#))
- DGUV Landesverband Nordwest (regional zuständig)
([Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV](#))
- FBMA-Stiftung Food + Beverage Management Association
([FBMA-Stiftung Food & Beverage Management Association](#))
- FCSI Foodservice Consultants Society International Deutschland-Österreich e. V.
([Home - FCSI Foodservice Consultants Society](#))
- Food-Service - Portal für den Außer-Haus-Markt
(<https://www.food-service.de/>)
- GEMA
(<https://www.gema.de/>)
- Gesellschaft zur Förderung des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes mbH
([INTERHOGA: INTERHOGA](#))
- HKI-Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik
(<https://hki-online.de/de>)
- IHK Hannover
([Startseite - IHK Hannover](#))
- IHK Niedersachsen (IHKN)
(<https://www.ihk-n.de/>)
- Künstlersozialkasse (KSK)
([Home :: Künstlersozialkasse \(kuenstlersozialkasse.de\)](#))
- Landesamt für Statistik Niedersachsen
(<https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/>)
- Meistervereinigung Gastronom e. V.
(<https://meistervereinigung.de/>)
- Sommelier-Union Deutschland e. V.
([Sommelier Union Deutschland e.V. - Sommelier-Union Deutschland e.V.](#))
- Statistisches Bundesamt (Destatis)
(<https://www.destatis.de/DE/Home/inhalt.html>)
- TourismusMarketing Niedersachsen GmbH
([Tourismusnetzwerk Niedersachsen](#))
- Verbände des Gastgewerbes (Deutschland + International)
(www.abseits.de/verbaende.html)
- Verband der Fachplaner Gastronomie-Hotellerie-Gemeinschaftsverpflegung e. V.
([Home: Verband der Fachplaner \(verband-der-fachplaner.de\)](#))

- Verband Deutscher Mineralbrunnen
([Home \(vdm-bonn.de\)](http://vdm-bonn.de))
- VKD - Verband der Köche Deutschlands e. V.
([Startseite - Verband der Köche Deutschlands e. V. \(vkd.com\)](http://Startseite - Verband der Köche Deutschlands e. V. (vkd.com)))
- VSR – Verband der Serviermeister, Restaurant- und Hotelfachkräfte e. V.
([VSR e.V. - Startseite \(vsr-online.de\)](http://VSR e.V. - Startseite (vsr-online.de)))

XV.3 Messen

- Messeverzeichnis des AUMA
(AUMA – Verband der deutschen Messewirtschaft - AUMA)

XV.4 Fachpresse

- Allgemeine Hotel- und Gastronomiezeitung
(Allgemeine Hotel- und Gastronomie-Zeitung | ahgz)
- Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk
([Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe \(BGN\) - Ihre gesetzliche Unfallversicherung](http://Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) - Ihre gesetzliche Unfallversicherung))
- Deutsche Getränke Wirtschaft
([deutsche getranke wirtschaft - Ausgabe 11-12/2021 \(deutschegetraenkewirtschaft.de\)](http://deutsche getranke wirtschaft - Ausgabe 11-12/2021 (deutschegetraenkewirtschaft.de)))
- Essen und Trinken
([Rezepte: Kochen, Backen und Getränke - \[ESSEN UND TRINKEN\] \(essen-und-trinken.de\)](http://Rezepte: Kochen, Backen und Getränke - [ESSEN UND TRINKEN] (essen-und-trinken.de)))
- First class – Management Magazin für Hotel und Restaurant
(<https://www.fachzeitungen.de/zeitschrift-magazin-first-class>)
- Fischmagazin
(Fischmagazin - News)
- food service
(<https://www.dfv.de/>)
- Gastgewerbe Magazin
(Gastgewerbe-Magazin • Trends, Konzepte und Ideen für HoReCa-Profis)
- Hotel- und Gastro-Design
([hotel- und gastrodesign \(dfv.de\)](http://hotel- und gastrodesign (dfv.de)))
- Gastronomie und Hotel Impulse
([Home - Gastronomie & Hotel IMPULSE \(gastronomie-hotel-impulse.de\)](http://Home - Gastronomie & Hotel IMPULSE (gastronomie-hotel-impulse.de)))
- Gastronomie Report
(<https://www.gastronomie-report.de/>)
- Gast & Küche
([Gast + Küche \(gast-kueche.de\)](http://Gast + Küche (gast-kueche.de)))
- Norddeutsche Hotel- und Gaststätten-Nachrichten
([NHGN - Norddeutsche Hotel- und Gaststätten Nachrichten Fachzeitschrift | Betriebswirtschaft - Ökonomie – Controlling – Benchmarking \(fachzeitungen.de\)](http://NHGN - Norddeutsche Hotel- und Gaststätten Nachrichten Fachzeitschrift | Betriebswirtschaft - Ökonomie – Controlling – Benchmarking (fachzeitungen.de)))

XV.5 Marktinformationen und Konjunkturergebnisse

Neben den nachstehend aufgeführten Links zu Marktinformationen und Konjunkturergebnissen sind weitere markt- und trendbezogene wie auch konzeptrelevante Informationen dem VR-Marktspiegel der Volks- und Raiffeisenbanken sowie den Branchenbriefen der Volks- und Raiffeisenbanken und der Sparkassen zu entnehmen.

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: „Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland - Kennzahlen einer umsatzstarken Querschnittsbranche“ (Kurzfassung, Stand: Juni 2017, 24 Seiten)
(https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/W/wirtschaftsfaktor-tourismus-in-deutschland-2017-kurz.pdf?__blob=publicationFile&v=9)

- DEHOGA Bundesverband: Zahlenspiegel und Branchenberichte ([DEHOGA Bundesverband: Zahlenspiegel und Branchenberichte \(dehoga-bundesverband.de\)](https://www.dehoga-bundesverband.de))
- Deutscher Tourismusverband e. V.: Touristische Studien ([Deutscher Tourismusverband \(DTV\) | Zahlen, Analysen, Studien zum Tourismus in Deutschland - Deutscher Tourismusverband](https://www.dtv.de))
- IHK Hannover: Saisonumfrage Gastgewerbe Sommersaison 2021 ([IHK-Umfrage Gastgewerbe: Sonnigere Geschäftslage trotz Covid-19 - IHK Hannover](https://www.ihk-hannover.de))
- Landesamt für Statistik Niedersachsen: G IV 4 Strukturdaten der Unternehmen des Gastgewerbes (https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/reiseverkehr_gastgewerbe/gastgewerbestatistik/gastgewerbestatistik-in-niedersachsen-statistische-berichte-190827.html)
- Sparkassenverband Niedersachsen: Sparkassen-Tourismusbarometer Niedersachsen (<https://www.sparkasse-hgp.de/fi/home/branchen-und-berufe/Beherbergungsbetriebe.html>)
- Statistisches Bundesamt: Branchen und Unternehmen - Gastgewerbe, Tourismus (https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Gastgewerbe-Tourismus/_inhalt.html)
- TourismusMarketing Niedersachsen GmbH: Tourismus in Zahlen (<https://nds.tourismusnetzwerk.info/inhalte/marktforschung/>)

XV.6 Sonstige spezifische Adressen

- ServiceQualität Deutschland in Niedersachsen (<https://www.q-deutschland.de/>)
- TIN Touristische Informationsnorm ([Tourismus, Definitionen, Beherbergung, Betriebsarten, Zimmerarten - Deutscher Tourismusverband](https://www.dtv.de))

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Januar 2022

Autor

Hans-Hermann Buhr
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel. (0511) 3107-377
Fax (0511) 3107-435
buhr@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de